

**Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die
Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)**

**Antrag der Windpark auf der Sange GmbH
auf Erteilung einer Genehmigung gem. § 16b Abs. 7 BImSchG**

im Gemeindegebiet Eslohe

Die Windpark Auf der Sange GmbH, v.d. GF Dr. Gernot Blanke mit Sitz in 28217 Bremen hat beim Hochsauerlandkreis, als zuständiger Genehmigungsbehörde, am 26.06.2025 die Erteilung einer Genehmigung zur Änderung des Anlagentyps von vier Windenergieanlagen von Vestas V162 auf Nordex N163 in Eslohe, Gemarkungen Eslohe und Isingheim beantragt.

Gegenstand des Antrags ist die:

Änderung des Anlagentyps von Vestas V162 mit einer Nabenhöhe von 169 m, einem Rotordurchmesser von 162 m, einer Gesamthöhe von 250 m und einer Nennleistung von je 7.200 kW auf Nordex N163 mit einer Nabenhöhe von 164 m, einem Rotordurchmesser von 163 m, einer Gesamthöhe von 245,5 m und einer Nennleistung von je 6.800 kW

Das Vorhaben gehört zu den unter Ziffer 1.6.2 des Anhangs 1 der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) genannten Anlagen.

Gem. § 9 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. § 7 Abs. 1 Satz 1 UVPG ist für das Änderungsvorhaben eine allgemeine Vorprüfung zur Feststellung der Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen. Hierbei handelt es sich um eine überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien. Maßgeblich ist, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann.

Die Auswirkungen auf die einzelnen Schutzgüter wurden hinsichtlich der Änderung der Beschaffenheit der Windenergieanlagen (WEA) geprüft.

Die Bewertung im Rahmen der Prüfung ergab, dass durch das Vorhaben **keine** nachteiligen Umweltauswirkungen entstehen können. Diese Bewertung stützt sich auf die vorgelegten Antragsunterlagen. Eine Beeinträchtigung der Nutzungs- und Schutzkriterien ist nicht zu erwarten. Das beantragte Vorhaben bedarf daher keiner Umweltverträglichkeitsprüfung.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar (§ 5 Abs. 3 UVPG).

Die Bekanntmachung der Feststellung erfolgt nach § 5 Abs. 2 UVPG.

Brilon, 25.09.2025

Hochsauerlandkreis
Der Landrat
Untere Umweltschutzbehörde/Immissionsschutz
42.40385-2025-04

Im Auftrag
gez. Kraft